

A. Ausfertigung

**SATZUNG
DER GEMEINDE
ITZSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
FÜR DAS GEBIET
„WENNERN-OST“
2. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH
„MEISENWEG“**

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 85) sowie nach § 82 der Landesverordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.1991, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung, Eingangs-Ausfertigung, Teilanhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bauvermittlungstischen vom 10.09.1991 im amtlichen Bekanntmachungsblatt vom 10.09.1991 erfolgt.
- 2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.11.1988 durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinde, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt. § 2 Abs. 2 BauGB.
- 4 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 5 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05.1991 bis zum 06.06.1991 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.06.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 06.06.1991 bis zum 06.07.1991 während der Dienststunden / erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 06.06.1991 bis zum 06.07.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- 8 Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.09.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ITZSTEDT
1 AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
DEN 06.09.1992
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

9 Der katastermäßige Bestand am 01.07.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 01.07.1992 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse bebaut worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

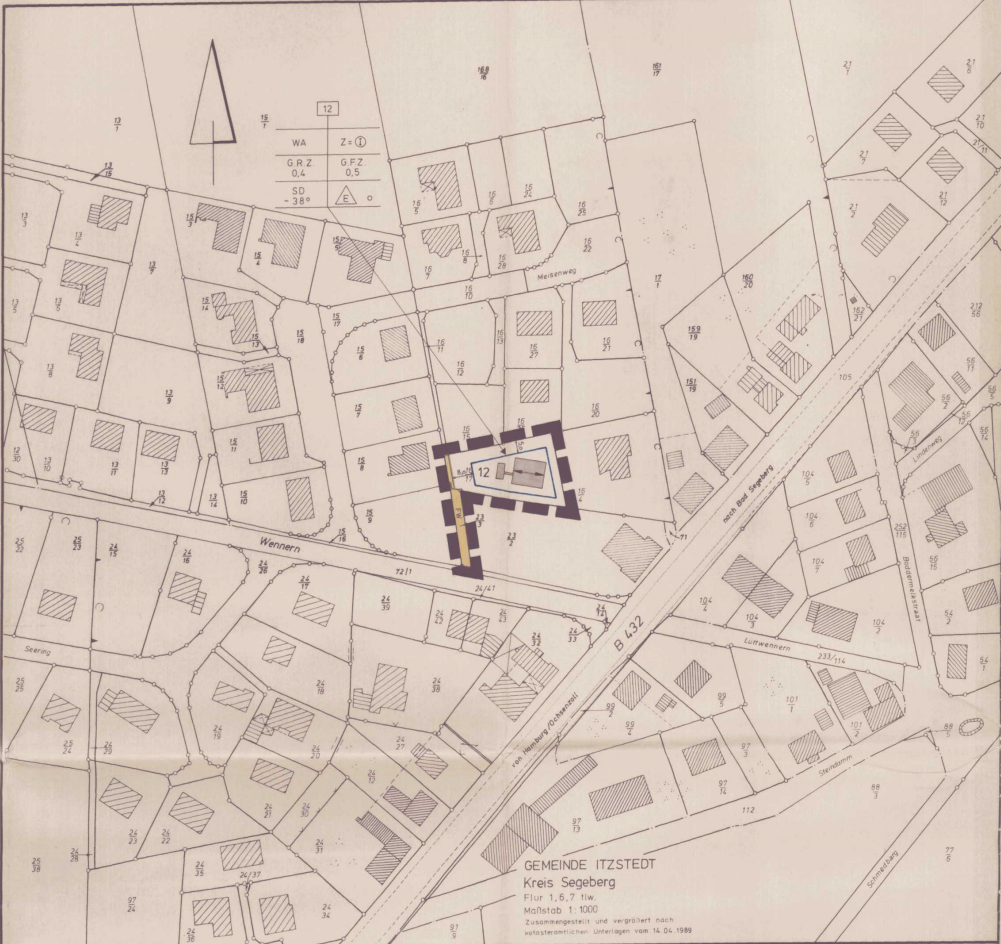
GEMEINDE ITZSTEDT DEN 06.09.1992
1 AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt!

ITZSTEDT DEN 06.08.1992
BÜRGERMEISTER

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung, die Genehmigung der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.08.1992 bis zum 18.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.08.1992 in Kraft getreten.

GEMEINDE ITZSTEDT DEN 24.08.1992
1 AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

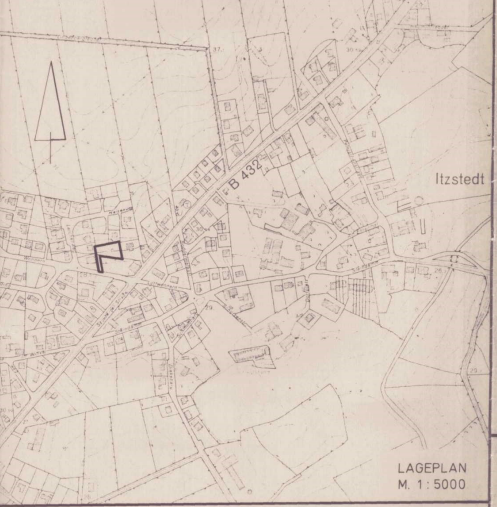
Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, 2. Änderung, § 9(7) BauGB

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) I in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (1 BGBI. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO, 90) vom 18. Dezember 1990 (1 BGBI. I 1991 S. 58).

- VERKEHRSLÄCHEN:** § 9(1) 11 BauGB
- FW Öffentlicher Fuß-/Wanderweg, Straßenbegrenzungslinie
- BAUGEBIET:** § 9(1) 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9(1) 1 BauGB, § 9 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(1) 1 BauGB, § 16(2) sowie § 5 17 bis 21 BauNVO
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- G.F.Z. Geschöffflächenzahl, § 20 BauNVO
- Z=0 Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 16(4) und § 20(1) BauNVO
- Bauweise:** § 9(1) 2 BauGB, § 22 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22(2) BauNVO
- △ Nur Einzelhäuser zulässig, Baugrenze, § 23(3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) 2 BauGB, § 23(1) BauNVO
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9(1) 2 BauGB
- Firstrichtung, Baugestaltung, § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform: Dachneigung, Satteldach, SD



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - 12 Numerierung des Baugrundstückes
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
 - Bereich der baulichen Festsetzungen

TEIL „B“ TEXT:

1. Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6, Az.: IV 2/61.21 vom 18. Februar 1980.
2. Der Fußweg im Bereich des Flurstücks 23/3 erhält ein Fahrrecht für das Baugrundstück Nr. 12.